

Merkblatt zur Teilnahme am Peißenberger Faschingszug 2017

!Was ist als Teilnehmer beim Peißenberger Faschingszug zu beachten!

Die nachfolgenden Vorgaben, insbesondere Anforderungen an die Fahrzeuge bzw. Faschingswägen, sind absolut verbindlich! Ihre Nichteinhaltung hat den Ausschluss des jeweiligen Zugteilnehmers vom Faschingszug 2017 durch den Frohsinn 2000 e. V. als Veranstalter zur Folge.

Einleitend eine kurze Übersicht über alle Vorschriften, die bei der Teilnahme am Faschingszug des Frohsinn 2000 e. V. zu beachten sind.

1. Fahrzeuge
 - müssen verkehrs- und betriebssicher sein
 - dürfen die vorgegebenen Maße nicht überschreiten
 - müssen für den öffentl. Straßenverkehr zugelassen sein
 - müssen ausreichend versichert (Sonderisiko) sein
 - die Geschwindigkeitsvorgaben sind einzuhalten

2. Fahrer
 - muss eine entsprechende gültige Fahrerlaubnis besitzen
 - muss über ausreichende Sicht- und Orientierungsmöglichkeiten verfügen
 - darf nicht unter Alkoholeinfluss stehen (!Restalkohol!)

3. Musik
 - darf nur 1 Stunde vor, während, und 1 Stunde nach dem Faschingszug gespielt werden
 - die Lautstärke ist in einem erträglichen Maß zu halten

4. Sonstiges
 - Werfen von Gegenständen nur im dargestellten Umfang erlaubt (keine Gefährdung von Personen oder Sachen)
 - keine Ausgabe von Getränken/Gegenständen vom Wagen zum Publikum und umgekehrt
 - Transport von Personen nur während des Umzuges erlaubt (!Nicht bei An- und Abfahrt!)
 - Fahrzeuge sind mit Sicherheitseinrichtungen (Geländer usw.) zu versehen
 - Tiere dürfen am Faschingszug nicht teilnehmen
 - Einsatz von Feuerwerkskörpern u. ä. ist verboten
 - Arbeitsmaschinen usw. dürfen nicht eingesetzt werden
 - auf korrekte Ableitung von Abgasen ist zu achten
 - auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften wird nachdrücklich hingewiesen (**5 kg-Feuerlöscher!**)

Es folgt eine ausführliche Zusammenfassung bezugnehmend auf den Zulassungsbescheid des LRA Weilheim-Schongau für den Peißenberger Faschingszug 2014.

1. Fahrzeuge bzw. Faschingswägen:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. D. h., die Untersuchungen von TÜV o. ä. müssen fristgerecht und mit positiver Bescheinigung durchgeführt worden sein (TÜV-Stempel).

Am Faschingszug dürfen nur Faschingswägen teilnehmen, die

- **amtlich zugelassen** sind
- oder
- über eine **gültige Betriebserlaubnis** verfügen

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

- Breite: 2,55 m
- Höhe: 4,00 m
- Länge: 12,00 m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger)

Länge von Gespannen:

Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m (hierbei ist das Kurvenlaufverhalten zusätzlich zu berücksichtigen)

Gespanne (LKW bzw. Traktor mit Anhänger) 18,00 m

Pro Zugmaschine darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.

Die zulässigen Achslasten der Fahrzeuge sind einzuhalten.

Die Reifen (keine Alterungsrisse) und Bremsen müssen betriebssicher sein.

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen für die An- und Abfahrt müssen betriebsbereit und wirksam sein.

Der Aufbau ist handwerklich so zu gestalten, dass seine Haltbarkeit und statische Belastbarkeit sichergestellt ist. Überstehende Nägel/ Schrauben/ scharfkantige Verbindungsmittel und Kanten, innen sowie außen, dürfen nicht vorhanden sein.

Die Aufbauten dürfen die Sicht des Fahrers nicht behindern oder die Lenkung beeinträchtigen.

Die Räder des Umzugswagen sind abzudecken.

Jede eingesetzte Zugmaschine muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.

Die Fahrzeuge dürfen sich während des Faschingszuges nur mit Schrittgeschwindigkeit (6 km/h) bewegen. Bei den An- und Abfahrten ist die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h einzuhalten. Sie sind mit einem entsprechenden Geschwindigkeitsschild zu kennzeichnen. Dieses ist so anzubringen, dass es für andere Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar ist.

Während des Faschingszuges ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Faschingswägen zu achten.

Alle am Faschingszug teilnehmenden Fahrzeuge müssen ausreichend versichert sein. Der Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage für den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz des Fahrzeuges auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist explizit auf die Risikoerhöhung hinzuweisen.

Da der Peißenberger Faschingszug an einem Sonntag stattfindet, gilt für LKW-Gespanne das Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen für den Faschingszug sich rechtzeitig beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu beantragen.

2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:

Die Umzugswägen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

Für den Kraftfahrzeugführer muss ein ausreichendes Sichtfeld nach vorne, seitlich und nach hinten gewährleistet sein. Zur Vermeidung von Unfällen geht während des Faschingszuges neben jedem Fahrzeug auf jeder Seite mindestens eine erwachsene Person. Diese hat nüchtern zu sein und muss eindeutig als Aufsichtsperson erkennbar sein. Sie achtet insbesondere auf Gefahrenbereiche wie Räder und Deichsel. Darüber hinaus weist sie Zuschauer und Teilnehmer auf mögliche Gefährdungen hin bzw. beugt durch entsprechendes Einschreiten evtl. Gefährdungen vor.

Es ist dabei eine jederzeit funktionierende Kommunikation zwischen den Begleitpersonen und dem Fahrer sicherzustellen.

Angemessene Zeit vor und während des Zuges ist es jedem Fahrzeugführer sowie den Aufsichts- und Begleitpersonen untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

3. Lautsprecher:

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur 1 Stunde vor und nach der Veranstaltung sowie während des gesamten Verlaufes des Faschingszuges betrieben werden. Während An- und Abfahrt müssen sie ausgeschaltet sein. Die Lautstärkeobergrenze von max. 95 dB ist einzuhalten. Maßgebender Immissionsort hierfür ist der am lautesten beschallte, für das Publikum allgemein zugängliche Punkt.

Die Lautstärke ist in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, Ordnern bzw. Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.

Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswägen ist nicht zulässig.

4. Sonstiges:

Aus Sicherheitsgründen ist das Werfen von Gegenständen während des Faschingszuges verboten. **Süßigkeiten dürfen nur in weit streuender Weise mit genügend Sicherheitsabstand zum Umzugswagen und nur mittelbar unter das Publikum verteilt werden.** Konfettikanonen sind so zu fixieren, dass sie nur in die Luft und ebenfalls nur mit weiter Streuung schießen könne. Das direkte Anpeilen von Personen ist verboten.

Es ist untersagt, von Fahrzeugen herab Getränke jeglicher Art an Zuschauer und Teilnehmer zu verabreichen. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird noch einmal nachdrücklich hingewiesen.

Personen dürfen nur während des Faschingszuges befördert werden. Der Transport von Personen währen der An- und Abfahrt auf der Ladefläche ist untersagt.

Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Es muss über ausreichende Sicherungen gegen Verletzungen, Herunterfallen und Herunterrutschen der mitfahrenden Personen verfügen. Hierzu sind ein Geländer mit mindestens 1000 mm Höhe (bei sitzenden Personen und Kindern mindestens 800 mm) mit Hand- und Knieleiste sowie ausreichende Haltemöglichkeiten (Haltegriffe/Stangen) und eine Fußleiste gegen Herabfallen von Gegenständen (Flaschen o. ä.) fest an dem Fahrzeug anzubringen.

Während der Fahrt darf von Fahrzeugen nicht auf- oder abgestiegen werden.

Auf- und Abstiege zum Anhänger sind während der Fahrt gegen unberechtigte Benutzung zu sichern (z. B. Ketten oder Klappritte).

Der Personentransport auf Frontanbaugeräten, in Ladeschaufeln und an Auslegern ist nicht zulässig. Angebaute Ladeschaufeln bzw. Frontanbaugeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Absenken oder Schwenken gesichert und mit einem Kantenschutz versehen sein.

Tiere dürfen am Faschingszug sowohl aus Gründen des Tierschutzes als auch zur Verhinderung von Unfällen (z. B. durch verschreckte und daher nicht mehr kontrollierbare Tiere) nicht teilnehmen.

Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerkskörpern und sonstigen pyrotechnischen Gegenständen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen ist verboten.

Mitnahme und Betrieb von aktiven Arbeitsmaschinen, z. B. Holzspalter, Häcksler u. ä. ist nicht zulässig.

Abgase von mobilen Stromaggregaten/Druckluftanlagen/Öfen o. ä. sind nach oben oder unter das Fahrzeug zu leiten. Öfen und Heizgeräte dürfen nur mit isolierten Abgasrohren betrieben werden.

Brennbare Dekorationen sind mit genügend Sicherheitsabstand anzubringen.
Offenes Feuer auf den Fahrzeugen ist verboten.

Es ist pro Wagen ein 5 kg – Feuerlöscher mitzuführen und griffbereit zu halten.

Die Zugtreiber bzw. die anderen aufsichtsführenden Personen handeln im Auftrag und mit der Vollmacht des Veranstalters. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Richtlinien dieses Merkblattes verstoßen, werden von der Teilnahme am Faschingszug ausgeschlossen. Ein derartiges Teilnahmeverbot können der Veranstalter, die Polizei oder andere mit Ordnungsaufgaben betraute Personen aussprechen.

Der verantwortliche Gruppenführer achtet während des Faschingszuges auf die Sicherheit der Personen auf dem Fahrzeug und der umstehenden Zuschauer.

Thomas Röble
Vorstand
Frohsinn 2000 e. V. Peißenberg